

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von
 - a) über 2 bis 3 Stunden: 57,00 €
 - b) über 3 bis 4 Stunden: 63,00 €
 - c) über 4 bis 5 Stunden: 69,00 €
 - d) über 5 bis 6 Stunden: 75,00 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- a) über 2 bis 3 Stunden: 85,50 €
- b) über 3 bis 4 Stunden: 94,50 €
- c) über 4 bis 5 Stunden: 103,50 €
- d) über 5 bis 6 Stunden: 112,50 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 ermäßigt sich für ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung monatlich um einen Betrag von 50,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern erhält. Als letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung gilt das Kindergartenjahr, das der Vollzeitschulpflicht nach Art. 37 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG- vorausgeht. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. aufgrund Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch oder vorzeitiger Einschulung, sind der Leitung des Kindergartens umgehend mitzuteilen.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie im Alter von 3 und mehr als 3 Jahren die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, so wird die Benutzungsgebühr ab dem 2. Kind um 20,00 € monatlich ermäßigt.

§ 6 Fahrtkostenzuschuss

(1) Kinder aus Mörslingen, die das Haus der Kinder in Finningen besuchen, weil sie im Kindergarten Mörslingen keinen Platz belegen können, erhalten eine Ermäßigung auf die zu entrichtende Gebühr i. H. v. 10,00 € pro Monat.

(2) Kinder aus Mörslingen, die die Kinderkrippe im Haus der Kinder in Finningen besuchen, erhalten eine Ermäßigung auf die zu entrichtende Gebühr i. H. v. 10,00 € pro Monat.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Finningen oder die Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

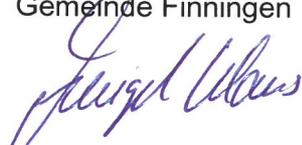
§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5, § 6)

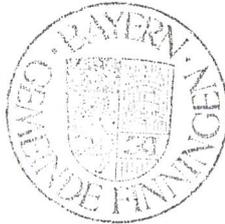
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1990 außer Kraft.

Finningen, den **12. MRZ. 2013**
Gemeinde Finningen



Klaus Friegel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21. März 2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung „Extra“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 20. März 2013 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 03. April 2013

Verwaltungsgemeinschaft

Wanner

Hildegard Wanner
Gemeinschaftsvorsitzende



Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Ortsrecht Finningen
 - b) Kämmerei
3. Gemeinde Finningen
4. Kindergarten Finningen/Mörslingen
5. Zum Akt 11-423/21

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 12.03.2013

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

„§ 4 Gebührenmaßstab“ der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	73 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	80 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	88 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	95 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	104 €
f) über 7 bis 8 Stunden:	111 €
g) über 8 bis 9 Stunden:	118 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	106 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	117 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	128 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	139 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	152 €
f) über 7 bis 8 Stunden:	163 €
g) über 8 bis 9 Stunden:	174 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld und 4 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben.“

§ 2

„§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder“ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Finningen, den 19.07.2019



Klaus Friegel

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Finningen wurde in der Zeit vom 08.08.2019 bis 23.08.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht aufgelegt.

Auf die Auflegung der Satzung wurde durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „EXTRA“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 07.08.2019 (Ausgabe Nr. 32/2019) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 26.08.2019

Verwaltungsgemeinschaft



Gerrit Maneth

Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Finningen
3. VG Höchstädt
 - a) Sachgebiet 10, Herr Oelkuch
 - b) Sachgebiet 20, Frau Schipf
4. Ortsrecht VG
5. Zum Akt,

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

2. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des
gemeindlichen Kindergartens
vom 12.03.2013 in der Änderungsfassung vom 19.07.2019**

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

„§ 4 Gebührenmaßstab“ der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 4 bis 5 Stunden:	100 €
b) über 5 bis 6 Stunden:	108 €
c) über 6 bis 7 Stunden:	119 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	121 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	133 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	147 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	159 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	174 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld und 4 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Finningen, den 03.03.2023


Klaus Friegel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 12.03.2013 i.d.F. vom 19.07.2019 wurde vom 03.04.2023 bis 17.04.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (03. April 2023 bis 17. April 2023) hingewiesen.



Höchstädt a.d.Donau, 10.05.2023
Verwaltungsgemeinschaft

Gernit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Finningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiterin, Fr. Trollmann
 - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/21

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des
gemeindlichen Kindergartens
vom 12.03.2013**

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

„§ 4 Gebührenmaßstab“ erhält folgenden Zusatz:

- | | | |
|-----|--------------------------|----------|
| (2) | d) über 7 bis 8 Stunden: | 130,00 € |
| (3) | f) über 7 bis 8 Stunden: | 192,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Finningen, den 21.07.2023


Klaus Friegel
1. Bürgermeister



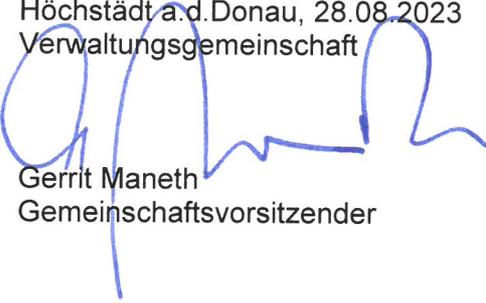
Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 12.03.2013 wurde vom 07.08.2023 bis 21.08.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (07. August 2023 bis 21. August 2023) hingewiesen.



Höchstädt a.d. Donau, 28.08.2023
Verwaltungsgemeinschaft


Gerrit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Finningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiterin, Fr. Trollmann
 - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/21